

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 1	Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe	
Von privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:		
a)	Hausmüll	31,00 €/m³
b)	Sperrmüll	10,00 €/m³
c)	Garten- und Parkabfälle	
	- Strauch- und Baumschnitt	10,00 €/m³
	- Grünabfälle (Laub u. Rasenschnitt)	
	- Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	5,00 €/Stück
d)	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen Keramik)	20,50 €/m³
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten, Dämmmaterial)	90,00 €/m³
f)	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)	

NEU			
Tatbestand		Gebühr	
§ 1	Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe für nicht-gewerbliche Anlieferungen		
(1) Von privaten Haushaltungen [...] können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen die dort zugelassenen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:			
Abfallschlüssel			
1.	Hausmüll	43,00 €/m³	200301
2.	Sperrmüll	40,00 €/m³	200307
3.	Grünabfälle (Laub und Rasen sowie Strauch- und Baumschnitt)	16,00 €/m³	200201
4.	Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	5,00 €/Stück	200201
5.	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik)	30,00 €/m³	170107
6.	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten)	130,00 €/m³	170904
7.¹	Dämmmaterial	130,00 €/m³	170603*
8.¹	Teerpappe	130,00 €/m³	170303*
9.¹	Fensterglas	60,00 €/m³	200102
10.¹	Holzfenster	70,00 €/m³	170204*
11.¹	Kunststofffenster	70,00 €/m³	170203
12.	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)		

Bemerkung	
§ 1	Zielgruppe aufgeteilt in § 1 und § 2 wegen Ust
(1)	Verschiebung zweite Zielgruppe "Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe" in § 2; Konkretisierung
1.	Neukalkulation
2.	Neukalkulation
3.	Zusammenfassung + Neukalkulation
4.	eigener Punkt
5.	Neukalkulation
6.	Neukalkulation
7.	Neu eingefügt
8.	Neu eingefügt
9.	Neu eingefügt
10.	Neu eingefügt
11.	Neu eingefügt
12.	

ALT			NEU			Bemerkung	
Tatbestand	Gebühr		Tatbestand	Gebühr			
Altholzkategorien A I, A II und A III	10,00 €/m³		a) Altholzkategorien A I, A II und A III	20,00 €/m³	200138	a)	Neukalkulation
- A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)			- A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)				
- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)			- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)				
- A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)	10,00 €/m³		- A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)				
- Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	45,00 €/m³		- Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	50,00 €/m³	170204*	b)	Neukalkulation
g) Altreifen mit und ohne Felgen	1,50 €/Stück		13. <u>Altreifen</u> (max. 12)		160103	13.	Differenzierung eingefügt
			a) KFZ-Reifen mit Felgen	5,00 €/Stück		a)	Neukalkulation
			b) KFZ-Reifen ohne Felgen	4,00 €/Stück		b)	Neukalkulation
			c) LKW- und Treckerreifen ohne Felgen	12,00 €/Stück		c)	Neu eingefügt
			d) LKW- und Treckerreifen mit Felgen	22,00 €/Stück		d)	Neu eingefügt
			14.¹ Akten zur Vernichtung	1,00 €/kg	200101	14.	Neu eingefügt
			15. Datenträgervernichtung mit Nachweis	6,00 €/Stück	200135*	15.	Neu eingefügt
			16. Datenträgervernichtung ohne Nachweis	0,00 €/Stück	200135*	16.	Neu eingefügt

ALT		
Tatbestand		Gebühr
h)	Altöl in Gebindegrößen bis max. 5 l	./.
i)	Binderfarbe	0,25 €/kg
Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.		
Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.		

NEU			
Tatbestand		Gebühr	
17.	Motoren- & Getriebeöl (Altöl)		130205*
	in Gebindegrößen bis max. 5 l	./.	
	in Gebindegrößen über 5 l	0,70 €/kg	
18.	Binderfarbe	0,40 €/kg	200128
*Die Annahme gemäß Ziffern 7 bis 11 sowie 14 erfolgt ausschließlich am Wertstoffhof Mitte.			
(2) Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.			
(3) Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten. [...]			

Bemerkung	
17.	Neu eingefügt
18.	Neukalkulation
	Abgabeeschränkung für bestimmte Abfallarten eingefügt
(2)	
(3)	Wegfall des Zusatzes zur Umsatzsteuer aufgrund der Differenzierung des § 1 in zwei Paragraphen.

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 1	Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe	
Von privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:		
a)	Hausmüll	31,00 €/m³
b)	Sperrmüll	10,00 €/m³
c)	Garten- und Parkabfälle	
	- Strauch- und Baumschnitt	10,00 €/m³
	- Grünabfälle (Laub u. Rasenschnitt)	
	- Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	5,00 €/Stück
d)	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen Keramik)	20,50 €/m³
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten, Dämmmaterial)	90,00 €/m³
f)	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)	

NEU			
Tatbestand		Gebühr	
§ 2	Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe für gewerbliche Anlieferungen und Dienstleistungen (einschließlich der gesetzlichen USt.)		
(1) Von [...] an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen die dort zugelassenen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert sowie ergänzende Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch genommen werden:			
Abfallschlüssel			
1.	Hausmüll	51,17 €/m³	200301
2.	Sperrmüll	51,17 €/m³	200307
3.	Grünabfälle (Laub und Rasen sowie Strauch- und Baumschnitt)	23,80 €/m³	200201
4.	Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	5,95 €/Stück	200201
5.	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen Keramik)	35,70 €/m³	170107
6.	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten)	154,70 €/m³	170904
7.¹	Fensterglas	71,40 €/m³	20102
8.¹	Holzfenster	83,30 €/m³	170204*
9.¹	Kunststofffenster	83,30 €/m³	170203
10.	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)		

Bemerkung	
§ 2	Zielgruppe aufgeteilt in § 1 und § 2 wegen Ust; Erweiterung um Dienstleistungen wegen Ziffer 33 - 36
(1)	Verschiebung erste Zielgruppe "private Haushaltungen" in § 1; Erweiterung um Dienstleistungen wegen Ziffer 33 - 36
1.	Neukalkulation + USt
2.	Neukalkulation + USt
3.	Zusammenfassung + Neukalkulation + USt
4.	+ USt
5.	Neukalkulation + USt
6.	Neukalkulation + USt
7.	Neu eingefügt + USt
8.	Neu eingefügt + USt
9.	Neu eingefügt + USt
10.	

ALT		
Tatbestand	Gebühr	
Altholzkategorien A I, A II und A III	10,00 €/m³	
- A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)		
- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)		
- A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)	10,00 €/m³	
- Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	45,00 €/m³	
g) Altreifen mit und ohne Felgen	1,50 €/Stück	

NEU		
Tatbestand	Gebühr	
a) Altholzkategorien A I, A II und A III	23,80 €/m³	200138
- A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)		
- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)		
- A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)		
b) Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	59,50 €/m³	170204*
11. Altreifen (max. 12)		160103
a) KFZ-Reifen mit Felgen	5,95 €/Stück	
b) KFZ-Reifen ohne Felgen	4,76 €/Stück	
c) LKW- und Treckerreifen ohne Felgen	14,28 €/Stück	
d) LKW- und Treckerreifen mit Felgen	26,18 €/Stück	
12.¹ Akten zur Vernichtung	1,19 €/kg	200101

Bemerkung	
a)	Neukalkulation + USt
b)	Neukalkulation + USt
11.	Differenzierung eingefügt
a)	Neukalkulation + USt
b)	Neukalkulation + USt
c)	Neu eingefügt + USt
d)	Neu eingefügt + USt
12.	Neu eingefügt + USt

ALT			NEU				Bemerkung	
Tatbestand		Gebühr	Tatbestand		Gebühr			
			13.	Datenträgervernichtung mit Nachweis	7,14 €/Stück	200135*	13.	Neu eingefügt + USt
			14.	Datenträgervernichtung ohne Nachweis	0,00 €/Stück	200135*	14.	Neu eingefügt
i)	Binderfarbe	0,25 €/kg	15.	Binderfarbe	0,48 €/kg	200128	15.	Neukalkulation + USt
			16. ¹	Altacke	2,38 €/kg	200127*	16.	Neu eingefügt + USt
			17. ¹	Fotochemikalien	2,38 €/kg	200117*	17.	Neu eingefügt + USt
			18. ¹	Ölverschmutzte Betriebsmittel	1,19 €/kg	150202*	18.	Neu eingefügt + USt
			19. ¹	Lösungsmittelgemische (halogenartig, nicht halogenartig) /Holzschutzmittel	2,38 €/kg	200113*	19.	Neu eingefügt + USt
			20. ¹	Laborchemikalienreste (anorganisch)	3,57 €/kg	160507*	20.	Neu eingefügt + USt
			21. ¹	Laborchemikalienreste (organisch)	3,57 €/kg	160508*	21.	Neu eingefügt + USt
			22. ¹	Laugen, Laugengemische	2,38 €/kg	200115*	22.	Neu eingefügt + USt
			23. ¹	Heizöl und Diesel	0,83 €/kg	130701*	23.	Neu eingefügt + USt
			24. ¹	Motoren- & Getriebeöl (Altöl)	0,83 €/kg	130205*	24.	Neu eingefügt + USt
			25. ¹	Pflanzenschutz- & Schädlingsbekämpfungsmittel (fest und flüssig)	2,38 €/kg	200119*	25.	Neu eingefügt + USt
			26. ¹	Reinigungsmittel	1,78 €/kg	200129	26.	Neu eingefügt + USt
			27. ¹	Quecksilber Rückstände	22,01 €/kg	200121*	27.	Neu eingefügt + USt
			28. ¹	Säure, Säuregemische und Beizen	2,38 €/kg	200114*	28.	Neu eingefügt + USt
			29. ¹	Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	2,98 €/kg	150110*	29.	Neu eingefügt + USt
			30. ¹	Altmedikamente	0,48 €/kg	200132	30.	Neu eingefügt + USt
			31. ¹	Feuerlöscher	17,85 €/Stück	160504*	31.	Neu eingefügt + USt
			32. ¹	Einweglachgasbehälter ab 0,5 kg	22,61 €/Stück	160504*	32.	Neu eingefügt + USt

ALT		
Tatbestand		Gebühr
Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.		
Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.		

NEU		
Tatbestand		Gebühr
33.¹	Vorbereitung für Verwertung/ Entsorgung von Leuchtstoffröhren	0,18 €/Stück
34.¹	Vorbereitung für Verwertung/ Entsorgung von E-Schrott	0,18 €/kg
35.¹	sonstige Tätigkeiten für Verwertung/ Entsorgung je angefangene 15 Minuten (Bsp.: Abtransporte aus Gebäuden, Sortierung und Verpackung vor Ort)	18,50 €
36.¹	Erstellung eines Übernahme- oder Begleitschein	5,95 €/Stück
¹Die Annahme gemäß Ziffern 7 bis 9, 12, sowie 16 bis 36 erfolgt ausschließlich am Wertstoffhof Mitte.		
(2) Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.		
(3) Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten. [...]		

Bemerkung	
33.	Neu eingefügt + USt
34.	Neu eingefügt + USt
35.	Neu eingefügt + USt
36.	Neu eingefügt + USt
	Abgabeeschränkung für bestimmte Abfallarten eingefügt
(2)	
(3)	Wegfall des Zusatzes zur Umsatzsteuer aufgrund der Differenzierung des § 1 in zwei Paragraphen.

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 2	Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung	
Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:		
a)	je Sperrgutabfuhr in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 4 m³), einschließlich Kühlgeräte und Elektronikgeräte	28,00 €
b)	bei Abholung des Sperrgutes innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen, soweit der Auftrag bis 12.00 Uhr erteilt worden ist (Schnellservice) <u>je Abfuhr zusätzlich</u>	50,00 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
§ 3	Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung	
(1) Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:		
1.	je Sperrgutabfuhr zuzüglich einer haushaltsüblichen Menge an Kühlgeräten und Elektronikgeräten	
a)	0 m³ bis 4 m³	25,00 €
b)	über 4 m³ bis höchstens 8 m³	50,00 €
c)	über 8 m³ bis höchstens 12 m³	75,00 €
d)	über 12 m³ bis höchstens 16 m³	100,00 €
Mehrmengen werden vom Personal des UWB dokumentiert und entsprechend der vorgenannten Staffelung nachberechnet.		
2.	bei Abholung des Sperrgutes vor dem nächsten regulär verfügbaren Termin. Der Schnellservice wird zusätzlich zu dem Entgelt unter Ziffer 1 berechnet.	50,00 €

Bemerkung	
§ 3	
(1)	
1.	Text verändert und Staffelung eingeführt
a)	Neukalkulation
b)	Neukalkulation
c)	Neukalkulation
d)	Neukalkulation
2.	Anpassung des Schnellservices

ALT		
Tatbestand		Gebühr
c)	bei Transport des Sperrgutes aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (eingeschränkter Vollservice) - für jeden zu transportierenden Gegenstand <u>zusätzlich</u> Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten bereitgestellte Gegenstände beschränkt.	5,00 €
d)	bei Transport und ggfs. Demontage einer Sperrgutmenge von mehr als fünf Gegenständen (z.B. bei Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen) aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (uneingeschränkter Vollservice) <u>bis zur Abfuhrstelle in Fahrbahnnähe</u>	
	- zusätzlich je Abfuhr für jede angefangene Leistungseinheit (2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen je angefangene 15 Minuten)	18,00 €
	- für jeden weiteren Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (je angefangene 15 Minuten)	9,00 €
	- Fahrtkostenpauschale (Anfahrt Transport-/A33e)Demontageteam)	22,00 €
e)	für die Abfuhr von größeren Sperrgutmengen (z.B. aus Haushaltsauf-lösungen, Entrümpelungen)	

NEU		
Tatbestand		Gebühr
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-

Bemerkung	
	Wegfall
	Wegfall
	Wegfall
	Wegfall
	Wegfall
	Wegfall

ALT		
Tatbestand		Gebühr
	- Transportkosten	86,17 €
	- Entsorgungskosten je Tonne	94,90 €
f)	Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES	
	- eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz)	10,03 €
	- eines 240 l Restmüllbehälters	15,06 €
	- eines 660 l Restmüllbehälters	32,67 €
	- eines 1.100 l Restmüllbehälters	51,11 €
	- eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz)	8,88 €
	- eines 240 l Biomüllbehälters	12,76 €
	- eines 660 l Biomüllbehälters	26,33 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
	-	-
	-	-
Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt bei rechtzeitiger vorheriger Mitteilung unter Abzug eines Stornoentgeltes i. H. von 5,00 € erstattet. Die Mitteilung muss spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld eingegangen sein.		
3.	Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES	
a)	eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz)	11,19 €
b)	eines 240 l Restmüllbehälters	17,37 €
c)	eines 660 l Restmüllbehälters	39,02 €
d)	eines 1.100 l Restmüllbehälters	60,44 €
e)	eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz)	9,60 €
f)	eines 240 l Biomüllbehälters	14,20 €
g)	eines 660 l Biomüllbehälters	30,29 €

Bemerkung	
	Wegfall
	Wegfall
	Stornoregelung vom Ende des § 3 hinter den Absatz mit dem Sperrgut verschoben zur einfacheren Zuordenbarkeit
3.	
a)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
b)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
c)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
d)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
e)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
f)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
g)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt

ALT		
Tatbestand		Gebühr
	- eines 1.100 l Biomüllbehälters	40,55 €
	- eines 120 l Papiermüllbehälters	6,33 €
	- eines 240 l Papiermüllbehälters	6,33 €
	- eines 660 l Papiermüllbehälters	7,66 €
	- eines 1.100 l Papiermüllbehälters	7,66 €
	- einer 120 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	7,53 €
	- einer 240 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	7,53 €
	- einer 660 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	9,12 €
	- einer 1.100 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	9,12 €
g)	vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich der gesetzlichen USt.)	monatlich
	- einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	6,28 €
	- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	7,60 €
	- einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	18,84 €
	- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	22,80 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
h)	eines 1.100 l Biomüllbehälters	47,15 €
i)	eines 120 l Papiermüllbehälters	8,82 €
j)	eines 240 l Papiermüllbehälters	9,39 €
k)	eines 660 l Papiermüllbehälters	15,97 €
l)	eines 1.100 l Papiermüllbehälters	17,40 €
m)	einer 120 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	8,28 €
n)	einer 240 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	8,28 €
o)	einer 660 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	10,03 €
p)	einer 1.100 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	10,03 €
4.	vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich der gesetzlichen USt.)	monatlich
a)	einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	6,91 €
b)	einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	8,36 €
c)	einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	20,72 €
d)	einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	25,08 €

Bemerkung	
h)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
i)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt (inkl. USt)
j)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt (inkl. USt)
k)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt (inkl. USt)
l)	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt (inkl. USt)
m)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
n)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
o)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
p)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
4.	
a)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
b)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
c)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
d)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %

ALT		
Tatbestand		Gebühr
Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in den gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.		
h)	Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstand-zeit von bis zu vier Wochen	
	Behälterleerungen	Identisch mit f)
	Transportpauschalen	Identisch mit i)
i)	Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern)	
	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters	4,23 €
	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l Behälters	10,57 €
	Entleerungen eines	
	- 120 l Restmüllbehälters	4,52 €
	- 240 l Restmüllbehälters	9,04 €
	- 660 l Restmüllbehälters	24,85 €
	- 1100 l Restmüllbehälters	41,41 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in den gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.		
5.	Sonderveranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern) in der Stadt Bielefeld	
a)	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters	4,65 €
b)	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l Behälters	11,63 €
c)	Entleerungen eines	
a.	120 l Restmüllbehälters	6,19 €
b.	240 l Restmüllbehälters	12,37 €
c.	660 l Restmüllbehälters	34,02 €
d.	1100 l Restmüllbehälters	56,71 €

Bemerkung	
	Position verändert: ehemaliger Buchstabe h) mit dem ehemaligen Buchstaben i) getauscht: Jetzt neu Ziffer 6
5.	
a)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
b)	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
c)	
a.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
b.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
c.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
d.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung

ALT		
Tatbestand		Gebühr
	bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung	
	- Transportpauschale je Entleerung	79,64 €
	- Entsorgungskosten je Tonne	98,91 €
	- Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n	
	Pressmulde 10 m³	190,41 €
	Pressmulde 20 m³	192,42 €
	Abrollcontainer	78,19 €
	Absetzmulde 4-10 m³ offen	27,83 €
	Absetzmulde 4-10 m³ geschlossen	30,93 €
	Entleerungen (einschl. der gesetzlichen USt.)	
	- eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters	6,33 €
	- eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	7,66 €
	- einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	7,53 €
	- einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	9,12 €
	- einer 240 l Altglastonne	7,91 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
d)	bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung	
a.	Transportpauschale je Entleerung	114,32 €
b.	Entsorgungskosten je Tonne	124,33 €
c.	Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n	
aa.	Pressmulde 10 m³	429,42 €
bb.	Pressmulde 20 m³	473,95 €
cc.	Abrollcontainer	161,16 €
dd.	Absetzmulde 4-10 m³ offen	65,37 €
ee.	Absetzmulde 4-10 m³ geschlossen	71,49 €
e)	Entleerungen (einschl. der gesetzlichen USt.)	
a.	eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters	9,10 €
b.	eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	16,68 €
c.	einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	8,28 €
d.	einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	10,03 €
e.	einer 240 l Altglastonne	8,00 €

Bemerkung	
d)	
a.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
b.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
c.	
aa.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
bb.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
cc.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
dd.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
ee.	Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung
e)	
a.	(Mittelwert zwischen den Tonnengrößen) Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
b.	(Mittelwert zwischen den Tonnengrößen) Neukalkulation anhand der Gebührenbedarfsberechnung + 5 € Serviceentgelt
c.	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
d.	Neukalkulation: Aufschlag von 10 %
e.	Neukalkulation

ALT	
Tatbestand	Gebühr
- einer 660 l Altglastonne	19,76 €
j)	Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES
- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter - für einen 660 l Großraumbehälter - für einen 1100 l Großraumbehälter	je 1,97 €
Bei der Aufstellung eines Behälters mit Schwerkraftschloss werden bis zu 2 Schlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	3,95 €
k)	bei mehr als einmal jährlichem Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES
l)	das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. e) AES beträgt
m)	für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.

NEU	
Tatbestand	Gebühr
f.	einer 660 l Altglastonne
6.	Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen
a)	Behälterleerungen
b)	Transportpauschalen
7.	Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES
a)	- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter - für einen 660 l Großraumbehälter - für einen 1100 l Großraumbehälter
b)	Bei der Aufstellung eines Behälters mit Schwerkraftschloss werden bis zu 2 Schlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)
8.	[...] mehr als einmal jährlicher Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES
9.	[...] Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. E) AES
10.	[...] Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll [...]. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.

Bemerkung	
f.	Neukalkulation
6.	Position verändert: ehemaliger Buchstabe h) mit dem ehemaligen Buchstaben i) getauscht: Jetzt neu Ziffer 6
7.	
a)	
b)	Neuer Einkaufspreis durch Fachabteilung mitgeteilt
8.	Neukalkulation: Aufschlag von 10 % + Text verändert
9.	Neukalkulation: Aufschlag von 10 % + Text verändert
10.	Text verändert und Staffelung eingeführt

ALT		
Tatbestand		Gebühr
n)	bei der Aufstellung von 660 l/1100 l – Behältern wird ein Bremsenschlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	2,53 €
o)	Für die Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Runddeckel (Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe	monatlich 8,45 €
p)	Für vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach Buchstabe f), h) und i) wird anstelle des Entleerungsentgelts ersatzweise ein Entgelt i.H.v. 5,30 € fällig.	5,30 € je vergebliche Anfahrt
Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen.		
Das Entgelt nach Buchstaben d), e), f), h), und i) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.		
Die Entgeltberechnung nach Buchstaben g), j) und o) erfolgt halbjährlich.		
Die Entgelte nach den Buchstaben k), l), n) und p) sind nach Auftragserteilung/vergeblicher Anfahrt zu zahlen.		

NEU		
Tatbestand		Gebühr
11.	bei der Aufstellung von 660 l/1100 l – Behältern wird ein Bremsenschlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	2,53 €
12.	[...] Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Sonderdeckel (Runddeckel, Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe	monatlich 8,45 €
13.	[...] vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach den Ziffern 3, 5 und 6 anstelle des Entleerungsentgelts sowie vergebliche Anfahrten im Zuge einer Behältergestaltung nach Ziffer 5	5,30 € je Anfahrt
14.	sonstige Dienstleistungen der Abfallentsorgung je angefangene 15 Minuten	
a)	eines Mitarbeitenden	15,55 €
b)	eines Abfallsammelfahrzeuges	15,43 €
(2) Die Entgelte nach den Ziffern		
a)	1 und 2 sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen.	
b)	3, 5 und 6 werden nach dem Abfuhrtermin erhoben.	
c)	4, 7 und 12 werden halbjährlich abgerechnet.	
d)	8, 9, 11 und 13 sind nach Auftragserteilung/vergeblicher Anfahrt zu zahlen.	

Bemerkung	
11.	
12.	Bezeichnung angepasst
13.	Nummerierung angepasst + Behältergestaltung eingefügt
14.	Neu eingefügt
a)	
b)	
(2)	Zahlungsregelungen in einen Absatz zusammengefasst
a)	
b)	
c)	
d)	

ALT	
Tatbestand	Gebühr
Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt bei rechtzeitiger vorheriger Mitteilung unter Abzug eines Stornoentgeltes i. H. von 5,00 € erstattet.	
Die Mitteilung muss spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld eingegangen sein.	

NEU	
Tatbestand	Gebühr
[...]	
[...]	

Bemerkung	
	Stornoregelung hinter den Absatz mit dem Sperrgut verschoben zur einfacheren Zuordenbarkeit

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 3	Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung	
Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:		
	Die Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen - nur in den Kläranlagen Heepen und Sennestadt	26,00 €/m³
b)	Die Annahme von Schmutzwasser gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung - nur in den Klärwerken Heepen und Sennestadt	3,50 €/m³
c)	Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugwagens je angefangene 15 Minuten	10,25 €
d)	Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten	2,50 €
e)	Einsatz eines Fahrzeuges mit Hausanschlusskamera je angefangene 15 Minuten	7,00 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
§ 4	Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung	
Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:		
1.	Die Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen	61,44 €/m³
2.	Die Annahme von Schmutzwasser gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung	3,65 €/m³
Die Annahme gemäß Ziffern 1 und 2 erfolgt ausschließlich in der Kläranlage Heepen, nach Anmeldung spätestens einen Werktag im Voraus und zudem nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.		
3.	Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugwagens je angefangene 15 Minuten	29,82 €
4.	Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten	5,64 €
5.	Einsatz eines Inspektionsfahrzeuges mit Kamera je angefangene 15 Minuten	8,36 €

Bemerkung	
§ 4	
1.	Neukalkulation
2.	Wert aus der Gebührenbedarfsberechnung übernommen
	Annahmebeschränkung für (1) und (2) eingefügt
3.	Neukalkulation
4.	Neukalkulation
5.	Zusammenfassung der Punkte e) und f) und Neukalkulation

Finja Lim, Veronika Rabasch - 700.22; Peter Seydel - 700.44

ALT		
Tatbestand		Gebühr
f)	Einsatz eines Fahrzeuges mit Kanalfernauge je angefangene 15 Minuten	2,25 €
g)	Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten	3,00 €
h)	Einsatz eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten	9,75 €
i)	Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten	11,00 €
j)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
-	-	-
6.	Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten	3,00 €
7.	Einsatz eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten	19,43 €
8.	Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten	17,83 €
9.	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €

Bemerkung	
6.	
7.	Neukalkulation
8.	Neukalkulation
9.	

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 4	Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung	
Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebühren-tatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-gungsgebühren in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:		
a)	Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,24 €
b)	Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	13,74 €
c)	Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	11,38 €
d)	Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten	2,83 €
e)	Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten	1,95 €
f)	Einsatz eines Hakenliftes je angefangene 15 Minuten	16,06 €
g)	Einsatz eines Meisters oder einer Meisterin sowie eines Kehrmaschinenfahrers oder einer Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten	10,80 €
h)	Einsatz eines Straßenreinigers oder einer Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten	10,14 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
§ 5	Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung	
Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:		
1.	Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	16,66 €
2.	Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	23,17 €
3.	Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	18,68 €
4.	Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten	7,44 €
5.	Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten	5,36 €
-	-	-
6.	Einsatz eines Meisters oder einer Meisterin sowie eines Kehrmaschinenfahrers oder einer Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten	16,24 €
7.	Einsatz eines Straßenreinigers oder einer Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten	14,77 €

Bemerkung	
§ 5	
1.	Neukalkulation
2.	Neukalkulation
3.	Neukalkulation
4.	Neukalkulation
5.	Neukalkulation
	Wegfall
6.	Neukalkulation
7.	Neukalkulation

Malk Greve - 700.51

ALT		
Tatbestand		Gebühr
i)		1,50 €
j)	Entsorgung gemischter Abfälle je angefangene 100 kg	11,88 €
k)	Entsorgung des Straßenkehrriechts je angefangene 100 kg	8,11 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
8.	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- oder Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	2,19 €
-	-	-
-	-	-

Bemerkung	
8.	Neukalkulation
	Wegfall
	Wegfall

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 5	Entgelte für Leistungen der Straßenbeschilderung	
Für die Bereitstellung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen/ Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung werden folgende Entgelte erhoben:		
a)	Bereitstellung von max. 4 Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen	27,50 €
b)	Bereitstellung von Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen ab Stückzahl 5 nach Bereitstellungsaufwand zusätzlich	
	- je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in	13,55 €
	- je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug	2,50 €
c)	Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung für maximal 14 Tage pauschal	1,00 €
d)	Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung ab dem 15. Wochentag pro Tag	1,00 €
Für zusätzliche Beschilderungsleistungen, wie Lieferung, Montage und Abholung des in Satz 1 genannten Materials, werden nach Aufwand folgende Entgelte erhoben:		
	- je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in	13,55 €

NEU		
Tatbestand		Gebühr
§ 6	Entgelte für Leistungen der Straßenbeschilderung	
(1) Für die Bereitstellung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung werden folgende Entgelte erhoben:		
1.	Bereitstellung von max. 4 Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen	33,00 €
2.	Bereitstellung von Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen ab Stückzahl 5 nach Bereitstellungsaufwand zusätzlich	
a)	je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in	16,50 €
b)	je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug	3,00 €
3.	Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung für maximal 14 Tage pauschal	1,00 €
4.	Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung ab dem 15. Wochentag pro Tag	1,00 €
5.	Für zusätzliche Beschilderungsleistungen, wie Lieferung, Montage und Abholung des in den Ziffern 1 bis 4 genannten Materials, werden nach Aufwand folgende Entgelte erhoben:	
a)	je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in	16,50 €

Bemerkung	
§ 6	Nummerierung angepasst
1.	Neukalkulation
2.	
a)	Neukalkulation
b)	Neukalkulation
3.	
4.	
5.	Nummerierung angepasst
a)	Neukalkulation

ALT	
Tatbestand	Gebühr
- je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug	2,50 €
Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie z.B. nichtkommerzielle Nachbarschaftsfeste, ist die Ausleihe von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen für maximal 14 Tage entgeltfrei. Grundlage für die Entgeltbefreiung ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld.	
Wird ein Verkehrszeichen, eine Verkehrseinrichtung oder eine Beleuchtungseinrichtung nicht oder in einem beschädigten Zustand zurückgegeben, der einen weiteren Einsatz im Straßenverkehr nicht mehr zulässt, wird dem Kunden der Betrag für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.	

NEU	
Tatbestand	Gebühr
b) je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug	3,00 €
(2) Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie z.B. nichtkommerzielle Nachbarschaftsfeste, ist die Ausleihe von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen für maximal 14 Tage entgeltfrei. Grundlage für die Entgeltbefreiung ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld.	
(3) Wird ein Verkehrszeichen, eine Verkehrseinrichtung oder eine Beleuchtungseinrichtung nicht oder in einem beschädigten Zustand zurückgegeben, der einen weiteren Einsatz im Straßenverkehr nicht mehr zulässt, wird dem Kunden der Betrag für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.	

Bemerkung	
b)	Neukalkulation
(2)	
(3)	

ALT		
Tatbestand		Gebühr
§ 6	Erfüllungsort und Gerichtsstand	
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.		

§ 7	Inkrafttreten	
Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		
Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2006 und für die Entsorgung von Fäkalien, tierischen und pflanzlichen Rückständen aus Fettabscheidern, Filtratwasser, Deponiesickerwasser und Leimlederabwasser auf Bielefelder Kläranlagen vom 27./28. Dezember 1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 1992 außer Kraft.		

NEU		
Tatbestand		Gebühr
§ 7	Erfüllungsort und Gerichtsstand	
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.		

§ 8	Inkrafttreten	
Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 in der Fassung vom 05. Juli 2020 außer Kraft.		

Bemerkung	
§ 7	Nummerierung angepasst

§ 8	Nummerierung angepasst